



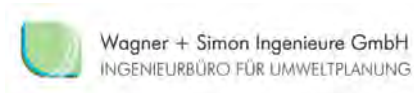
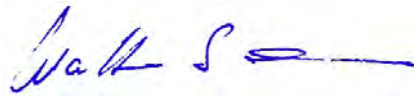
Bebauungsplan „Rinschbachtalblick“ in Götzingen

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange



Fertigung

Mosbach, den 21.8.2023



Inhalt

	Seite
1 Einleitung und Aufgabenstellung	3
2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung.....	3
3 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.....	4
4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete	7
5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	7
6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	8
7 Wechselwirkungen	8
8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie	8
9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben.....	8
10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.....	10
11 Klimaschutz.....	10
12 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	11

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt den Bebauungsplan „Rinschbachtalblick“ in einem Verfahren nach § 13a auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 S. 2) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6a Abs. 1 u. § 10a Abs. 1) abgesehen.

Trotzdem sind auch im Rahmen von Verfahren nach § 13, 13a und 13b der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Belangekatalog aus dem Baugesetzbuch ist im Anhang zitiert.

Beschrieben und bewertet werden nur die Umweltbelange, die bezüglich des Bebauungsplanes relevant sind.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan sollte zunächst für das ganze Grundstück, Flst.Nr. 7/1, (rd. 0,6 ha) am nord-westlichen Ortsrand von Götzingen aufgestellt werden.

Das Plangebiet wird aber jetzt für das weitere Verfahren auf eine ca. 30 m breite, rd. 0,26 ha große Teilfläche entlang der Thingstraße reduziert.

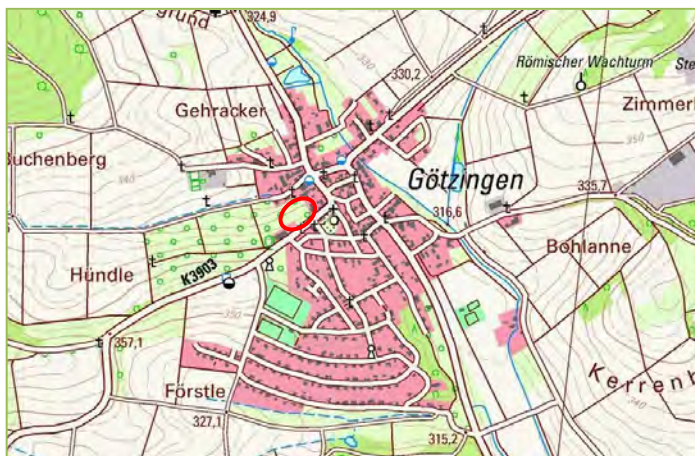


Abb.: Lage des Bebauungsplans
(M 1 : 25.000)

Der Bebauungsplan setzt zwei Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ von 0,4 fest. Die Erschließung erfolgt über eine „Zufahrtsfläche“ im Nordwesten entlang der WA-Flächen, die über eine von der Thingstraße abzweigende Stichstraße erreichbar ist.

Die „Zufahrtsfläche“ bereitet die Erschließung einer späteren Erweiterung nach Norden vor.

3 **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet, ein rd. 30 m breiter Streifen an der Thingstraße, besteht zu etwa der Hälfte aus einer verbrachten, teils völlig verbuschten Obstwiese. In der Mitte ist die Verbuschung weit fortgeschritten.

Im östlichen Teil des Plangebietes sind die Gebäude des ehemaligen Ortsrands bereits seit längerer Zeit abgerissen. Die im Luftbild (vgl. Bestandsabbildung nächste Seite) noch erkennbaren Gebäudereste sind abgeräumt, nur die Keller sind noch erhalten.

Die Hofflächen um die Gebäude sind asphaltiert oder gepflastert. Auf der zu den Ruinen hin abfallenden Böschung wächst Ruderalvegetation.

Vor allem die verbrachte Obstwiese bietet geeignete Habitate für Kleinsäuger, Blindschleichen, Insekten und andere Gliedertiere. Sie ist Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen.

Insgesamt ist von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen.

Auswirkungen

Eine verbrachte, teils verbuschte Obstwiese am alten Ortsrand wird zu Wohngebiet und Verkehrsfläche. Der alte Ortsrand, dessen Gebäude schon abgerissen und abgeräumt sind, wird einbezogen.

Bäume, Sträucher und sonstige Vegetation werden vollständig abgeräumt und gehen als Lebensräume verloren. Die mit dem Abriss der Gebäude entstandenen Ruderalflächen und Biotopstrukturen werden verschwinden.

Das Spektrum, der in der Fläche vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wird sich grundlegend ändern. Die biologische Vielfalt wird abnehmen.

Fläche

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource Fläche im Geltungsbereich.

Flächenbezeichnung	Bestand (m²)	Planung (m²)
Ehemals bebaute Flächen	520	-
Böschung	630	-
Obstwiesenbrache	1.417	-
Wohngebiet	-	2.424
<i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i>	-	969
Verkehrsflächen	-	143
	-	
Summe:	2.567	2.567

Der Anteil überbauter und versiegelter Flächen vergrößert sich von 20 auf 43 %.



Grünlandkartierung (A2d-3 = Bewertung)

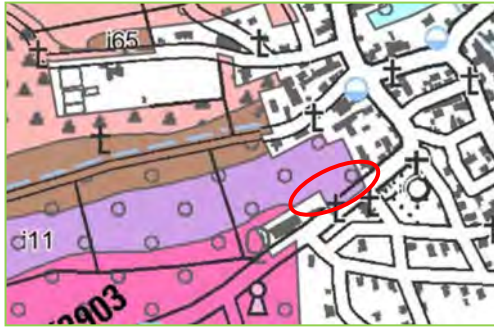


Grenze des Geltungsbereiches

Abbildung: Bestand

Boden

Die Bodenkarte 50¹ beschreibt die anstehende Bodeneinheit als *Pararendzina aus Fließerde aus Muschelkalk-Material* (i11).



Für das Grundstück, Flst.Nr. 7/1, gibt es eine parzellenscharfe Bewertung des LGRB.²

Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe werden mit mittel (Wertstufe 2), die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit hoch (3) bewertet. Es ergibt sich eine Gesamtbewertung von mittel bis hoch (2,33).

In den versiegelten und ehemals bebauten Flächen werden Bodenfunktionen nicht erfüllt. Auch in den Böschungsfächen werden die Funktionen in deutlich geringerem Maß erfüllt als in den Obstwiesenböden.

Auswirkungen

Rd. 700 m² Boden mittlerer bis hoher Wertigkeit werden überbaut und versiegelt. Die Bodenfunktionen gehen verloren.

Böden, die zu Grünflächen oder Gärten werden, werden bei der Bebauung durch Befahren, Abtrag und Überdeckung beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen gehen ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

Wasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge, die auf die Wiesenbrache und die Hof- und geräumten Gebäudeflächen fallen, fließen, da es kaum eine Geländeneigung gibt, nur bei stärkeren Ereignissen zur Thingstraße hin ab. Vegetation und Boden nehmen Niederschlagswasser auf und verdunsten es wieder. In den befestigten Flächen gibt es nur die Verdunstung. Dass hydrogeologisch der Mittlere Muschelkalk ansteht, ein Kluft- und Karstgrundwasserleiter mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit, ist nicht weiter relevant. In der kleinen Fläche mit wenig durchlässigen Lehmböden und befestigten Flächen gibt es praktisch keine Grundwasserneubildung. Oberflächengewässer gibt es im Geltungsbereich nicht.

Auswirkungen

Die Verhältnisse werden sich grundlegend ändern. Niederschlagswasser aus überbauten und versiegelten Flächen wird der örtlichen Kanalisation in der Thingstraße zugeleitet.

Die Böden in den künftigen Grün- und Gartenflächen werden ihrer heute hohen Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf deutlich weniger gerecht werden.

Klima und Luft

Im Nordwesten von Götzingen besteht ein großes Kaltluftentstehungsgebiet aus dem Kalt- und Frischluft zum Rinschbachtal abfließt, sich in dieser Leitbahn sammelt und weiterfließt.

¹ Geodatendienst des LRGB: BK 50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 26.02.2021

² Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

Während die Frischluft in der Leitbahn fast am Ort vorbeifließt, wird der flächige Abfluss von Westen und der gesammelte in der kleinen Leitbahn, Tal des Klingengrabens, an den westlichen Ortsrändern wirksam.

Das Plangebiet, und erst recht das verkleinerte, hat an dem beschriebenen System kaum Anteil. Die Wiesenfläche hat wegen ihre geringen Größe kaum ausgleichende Wirkung. Die Hof- und ehemalige Gebäudefläche hat davon noch am ehesten profitiert.

Auswirkungen

Mit der Bebauung ändert sich die klimatische Situation nicht oder nur unwesentlich.

Landschaft

Der nordwestliche Ortsrand von Götzingen zwischen der Thingstraße und dem Klingelweg entsprach vor Zeiten der Vorstellung eines typischen ländlichen Ortsrandes. An die dichte, bäuerlich geprägte Bebauung schlossen sich Gärten und vor allem Obstwiesen an.

Am Klingelweg direkt im Anschluss und an der Thingstraße weiter entfernt wurde dann gebaut, die Obstwiesennutzung im Plangebiet immer mehr aufgegeben und schließlich die zugehörigen Gebäude am Ortsrand abgerissen.

Auswirkungen

Die Veränderung des vormals typischen Ortsrandes nimmt mit der Planung weiter zu. Die dreigeschossigen Gebäude an der Thingstraße werden die Lücke zwischen altem Ortsrand und der schon vorhandenen Bebauung schließen.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

4 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das nächste FFH-Gebiet „Seckachtal und Schefflenzer Wald“ liegt mehr als 1,75 km entfernt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

5 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Betroffen ist eine verbrachte, teils verbuschte Obstwiese, Ruderalvegetation, eine gepflasterte Fläche und vormals bebaute Fläche.

Die Flächen werden durch den Bebauungsplan als Wohngebiet und Zufahrtsfläche ausgewiesen und damit einer neuen Nutzung zugeführt.

Im Zuge der Bebauung wird es zu geringfügigen Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Bebauung und der Straße hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

6 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

7 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern (Kap. 2-6) gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stark verändert. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

8 Vermeidung von Emissionen, Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer und sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Bauarbeiten und durch die Nutzung der Gebäude werden in geringem Umfang Luftschadstoffe freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Abfälle und Abwässer, die im neuen Wohngebiet anfallen, werden ordnungsgemäß entsorgt.

Mit der Errichtung von Mehrfamilienhäusern werden Dachflächen entstehen, die sich für Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung eignen.

Nach § 8a des Klimaschutzgesetzes Baden-Württembergs ist eine Errichtung solcher Anlagen auf geeigneten Dachflächen verpflichtend. Die Stadt Buchen begrüßt eine Errichtung, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

9 Übergeordnete Planungen und Vorgaben

Im *Regionalplan*¹ ist die vormals bebaute Fläche im Osten Siedlungsfläche Wohnen. Der regionale Grünzug und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Westen von Götzingen beginnen erst deutlich von der Obstwiesenbrache des alten und des neuen Plangebietes entfernt.

Der *Flächennutzungsplan*² stellt das östliche Drittel des Geltungsbereichs als gemischte Baufläche dar. Die übrige Fläche ist Fläche für die Landwirtschaft.

Der FNP wird gem. § 13a Abs. 2. Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Besonderer Artenschutz

Als Grundlage der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein Fachbeitrag Artenschutz³ erstellt. Darin wurde ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des An-

¹ Metropolregion Rhein-Neckar: Regionalplan Rhein-Neckar, Raumnutzungskarte Blatt Ost, verbindlich seit 15.12.2014

² Stadt Buchen: 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, 2013

³ Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Bebauungsplan „Rinschbachtalblick“ Fachbeitrag Artenschutz, Mosbach, Januar 2023

hang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Wirkungen des Bebauungsplans ausgelöst werden können.

Im Plangebiet hatten 4 Vogelarten 5 Brutreviere. Grundsätzlich könnten auch weitere, nur außerhalb nachgewiesene Arten im Geltungsbereich brüten. Eine größere Zahl von Revieren ist aber kaum zu erwarten.

Bei der Rodung der Gehölze und beim Abräumen der sonstigen Vegetation besteht die Gefahr, dass während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Durch *vorgezogene Gehölzrodung* und *regelmäßige Mahd* wird vermieden, dass Vögel verletzt oder getötet werden. Das *Aufhängen von Nistkästen* stellt sicher, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt wird.

Nachgewiesen wurden vier Fledermausarten, die das Gebiet vor allem zum Jagen nutzen. Im kleinen Plangebiet gibt es nur wenige Strukturen, die sich als potentielle Zwischenquartiere eignen. Durch die *vorgezogene Gehölzrodung* im Winter wird sichergestellt, dass Fledermäuse nicht verletzt oder getötet werden. Das Eintreten anderer Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Zauneidechsen konnten trotz intensiver Suche nicht nachgewiesen werden. Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Der westliche Teil des Grundstücks, Flst. Nr. 7/1 (altes Plangebiet) ist eine verbrachte, teils schon verbuschte Obstwiese. Westlich und nordwestlich außerhalb gibt es weitere Obstwiesen.

Es wurde geprüft, ob es sich hier um *Streuobstbestände* im Sinne des LLG handelt, die möglicherweise gemäß § 33a NatSchG geschützt sind (Mindestfläche 1.500 m²).

Die Obstwiese (Flst. Nr. 7/1) ist durchgehend verbracht und in größeren Teilen mehr oder weniger undurchdringlich verbuscht.

Die hochstämmigen Obstbäume (Mirabelle, Apfel, Birne und Walnuss) stehen in weiten Abständen und sind überwiegend älter. Eine regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland oder auch Garten, nach LLG charakteristisch für Streuobstbestände, ist nicht mehr erkennbar.

Die starke Verbuschung unterbindet jede Sichtbeziehung zu den Obstwiesen in den nördlich und nordwestlich außerhalb angrenzenden Flächen, die ziemlich sicher als Streuobstbestände nach LLG zu werten sind und die Mindestfläche für einen Schutz nach § 33a haben.

Die verbrachte und teils verbuschte Obstwiese im Westen des Flurstücks Nr. 7/1 ist kein Streuobstbestand nach LLG und unterliegt auch nicht dem Schutz nach § 33a Naturschutzgesetz.

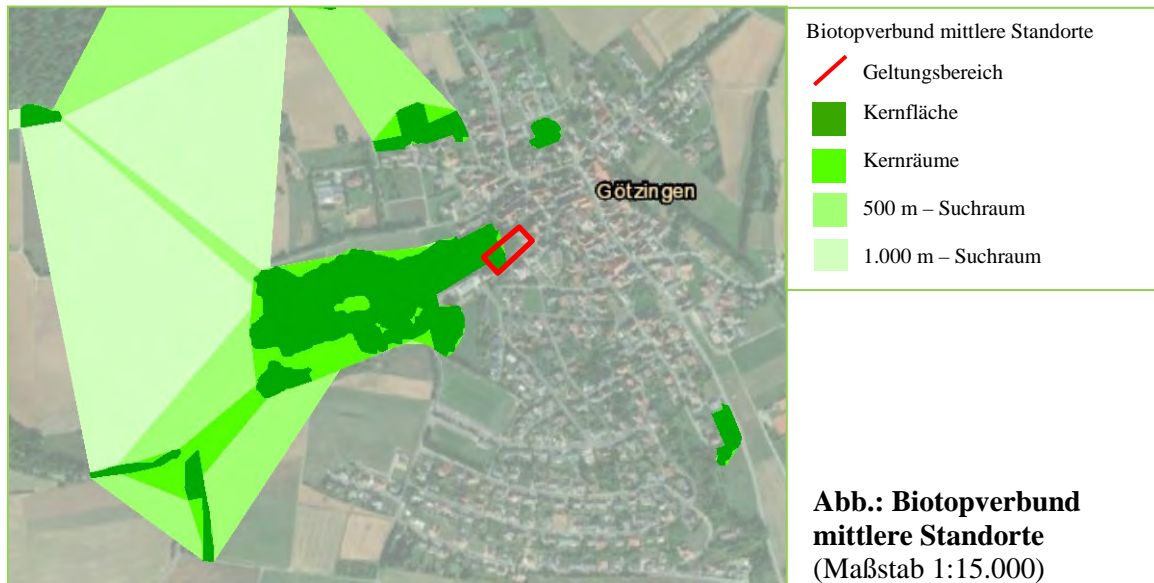
Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*¹ zeigt im Westen von Götzingen eine große und breite Kernfläche des Biotopverbunds mittlere Standorte umgeben von einem Kernraum.

Es besteht ein gewisser Verbund zu kleineren Kernflächen mit Kernräumen im Südwesten und Nordwesten.

Das Plangebiet überschneidet sich mit der großen Kernfläche. Die 1.417 m² verbrachte und teils verbuschte Obstwiese bildet sozusagen den südöstlichen Teil der Kernflächen. Der im Geltungsbereich liegende Teil der Obstwiese geht verloren.

Der kleinflächige Verlust am Rand verschlechtert den Biotopverbund westlich von Götzingen nicht wesentlich.

¹ LUBW: Fachplan Landesweiter Biotopverbund, 2020, Karlsruhe



Schutzgebiete

Im Plangebiet gibt es keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Südwestlich mit einem Abstand von rd. 90 m steht das Naturdenkmal *1 Linde "Noerdliche Linde"*.

Wasserschutzgebiete gibt es in der näheren Umgebung nicht.

10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. „zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“.

In Buchen und seinen Ortsteilen kann die Nachfrage nach Bauplätzen nicht abschließend aus dem Bestand befriedigt werden. Um einem weiteren Anstieg der Bauplatzpreise und dem Abwandern von Bauwilligen entgegen zu wirken, müssen neben der Ausschöpfung innerörtlicher Potentiale auch neue Baugelände ausgewiesen werden.

Der Bebauungsplan „Rinschbachtalblick“ weist Allgemeine Wohnflächen aus, in denen flächensparende Mehrfamilienhäuser gebaut werden sollen. Ein Teil des Plangebietes war schon früher bebaut. In-sofern kommt die Planung dem § 1a Abs. 2 entgegen.

11 Klimaschutz und Klimaanpassung

In der Bauleitplanung soll „den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“.

Der Bebauungsplan „Rinschbachtalblick“ setzt Wohngebietsflächen fest. Es sollen Mehrfamilienhäuser gebaut werden, die den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen zum Klimaschutz, zur Wärmedämmung und zum Einsatz erneuerbarer Energie entsprechen werden.

Auf den Dachflächen können Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung in einem Umfang errichtet werden, die über das gesetzlich erforderliche Maß (nach § 8a Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg) hinausgehen. Die Errichtung solcher Anlagen über das gesetzliche erforderliche Maß hinaus wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik, die sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch auszeichnen.

12 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13 a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem gilt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Maßnahmen zur Vermeidung, die im Bebauungsplan festgesetzt werden, sind

- der allgemeine Bodenschutz
- und beim die besonderen Artenschutz erforderlichen Maßnahmen,
 - Vorgezogene Baufeldräumung und Gehölzrodung
 - Regelmäßige Mahd der Baubereiche

Für die sachgerechte Abwägung muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet besteht aus einer verbrachten Obstwiese (1.417 m²) mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, einer ehemals bebauten Fläche (520 m²) mit geringer und einer ruderalen Böschung (630 m²) mit mittlerer Bedeutung.

Die Vegetation auf der gesamten Fläche geht vollständig verloren. Die Fläche wird überbaut und versiegelt oder zu Hausgärten bzw. Verkehrsgrünfläche.

➤ **Eingriff**

Schutzgut Boden

Der Boden der Obstwiesenbrache wird in der Gesamtbewertung mit mittel bis hoch bewertet.

868 m² werden überbaubar, 347 m² als Verkehrsfläche versiegelt. Rd. 1.350 m² werden beim Bau mehr oder weniger stark beeinträchtigt und werden künftig als Gärten oder Verkehrsgrünfläche genutzt.

Die Bodenfunktionen gehen ganz verloren oder werden beeinträchtigt.

➤ **Eingriff**

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die Beeinträchtigungen entsprechen in Art und Umfang denen beim Boden. Sie auf Grund der kleinen betroffenen Fläche aber nicht als erheblich zu werten.

➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Klima und Luft

Die Bebauung betrifft nur eine kleine Fläche ohne besondere Funktion in Bezug auf die Ortslage.

➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die starke Veränderung des vormals typischen Ortsrandes wird mit der Planung sozusagen „vollendet“. Die dreigeschossigen Gebäude werden den Ortseingang deutlich kenntlich machen.

Die Beeinträchtigung muss nicht als erheblich gewertet werden.

➤ **kein Eingriff**

Anhang

Die Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.